

landespferdezuchtverband
salzburg



STATUT

Landespferdezuchtverband Salzburg

eGen

April / 2022

I. FIRMA, SITZ UND ZWECK

§ 1 Firma und Sitz

Die Firma der Genossenschaft lautet:

Landespferdezuchtverband Salzburg eGen

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Maishofen.

Sie ist Mitglied des Raiffeisenverbandes Salzburg eGen als gesetzlichem Revisionsverband.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Landespferdezuchtverbandes Salzburg, im Folgenden kurz als „Verband“ bezeichnet, ist die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Salzburger Pferdezüchter und –halter sowie der Salzburger Pferdezuchtvereine, die Hebung der heimischen Pferdezucht im Allgemeinen, insbesondere aber die Förderung der Zucht des Noriker-, Haflinger- und österreichischen Warmblutpferdes auch außerhalb des Bundeslandes Salzburg.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt folgende Maßnahmen zu setzen und Leistungen zu erbringen:
 - a) Beratung und Bildung der Mitglieder in allen Fragen der Pferdezucht, Pferdehaltung, Fütterung und Krankheitsbekämpfung,
 - b) Umsetzung einheitlicher Zuchtmaßnahmen, Führung von Stut- und Hengstbücher, Registrierung und Kennzeichnung der eingetragenen Tiere und deren Nachzucht,
 - c) Durchführung von Absatzveranstaltungen,
 - d) Veranstaltungen und Pferdeschauen,
 - e) Durchführung von Leistungsprüfungen,
 - f) Schaffung und Unterstützung gemeinschaftlicher Einrichtungen zum Zwecke der Pferdezucht und des Absatzes,
 - g) Mitgliedschaft bzw Beteiligung an überregionalen Einrichtungen bzw Organisationen zum Zwecke der Pferdezucht und des Absatzes,
 - h) Führen und Bewirtschaften eines Hengstauzuchthofes und das Halten von Deckhengsten.

3. Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzungen der Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Genossenschaft können werden:
 - a) Physische Personen, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Sitz haben und dort Pferdezucht betreiben sowie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitwirkung an einer einwandfreien züchterischen Arbeit im Rahmen des Zuchtprogramms besteht.
 - b) andere physische, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, deren Aufnahme im Interesse der Genossenschaft gelegen ist; insbesondere können auch physische, juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften als investierende (nicht) nutzende Mitglieder aufgenommen werden.
2. Das Tätigkeitsgebiet sind die Staatsgebiete Österreichs und aller Mitgliedsstaaten der Europäischen Union.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmewerber hat eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, mit der er die Satzung der Genossenschaft in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
2. Über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand endgültig. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Der Aufnahmewerber hat eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, mit der er sich der Satzung des Verbandes in der jeweiligen Fassung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Sie hat darüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
2. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes Mitglied vorbehaltlich der endgültigen Beschlussfassung durch den Vorstand;
3. durch Tod oder die Auflösung einer juristischen Person bzw einer eingetragenen Personengesellschaft;
4. durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes gemäß § 59 Genossenschaftsgesetz;
5. durch Ausschluss.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied gegen eine Bestimmung der Satzung verstößt;
 - b) eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt;
 - c) das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen.
2. Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, durch den Vorstand und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb vor 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde beim Aufsichtsrat zu erheben, der endgültig entscheidet.

§ 7

Ansprüche der ausgeschiedenen Mitglieder

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile. Ein Anspruch an den Reservefonds und an das sonst vorhandene Vermögen der Genossenschaft besteht nicht.
2. Für die Auszahlung der Geschäftsanteile an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.
3. Allfällige Forderungen der Genossenschaft können mit dem Geschäftsanteilsguthaben des ausgeschiedenen Mitgliedes aufgerechnet werden.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
3. Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - a) Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben; sie können sich aber vom Ehegatten, einem Elternteil, einem volljährigen Kind oder Wahlkind oder einem Mitbesitzer ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen, er darf jedoch lediglich ein Mitglied vertreten.
 - b) Juristische Personen werden durch ihre(n) gesetzlichen Vertreter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
 - c) Eingetragene Personengesellschaften werden durch die vertretungsbefugten, persönlich haftenden Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen bzw die von der Genossenschaft angebotenen Dienstleistungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen bzw in Anspruch zu nehmen.
6. Wird die Generalversammlung in Form einer Delegiertenversammlung nach § 15a der Satzung abgehalten, werden die unter Abs 1 bis Abs 5, genannten Rechte der Mitglieder durch die Delegierten ausgeübt, wobei für die Vertretung die einschlägigen Bestimmungen des § 15b Abs 5 der Satzung heranzuziehen sind.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und unverzüglich einzuzahlen.
2. Ein Geschäftsanteil beträgt **EUR 1,-- (in Worten: Euro ein)**.
3. Die Mitglieder haften nicht für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Sie sind jedoch im Falle des Konkurses oder der Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig. Die Nachschusspflicht kommt erst nach Verbrauch der gezeichneten Geschäftsanteile zum Tragen und ist mit dem zweifachen ihrer(s) Geschäftsanteile(s) beschränkt.
4. Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.
5. Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft zu wahren.
6. Jedem Mitglied ist es untersagt, sich ohne Zustimmung des Vorstandes – weder mittelbar, noch unmittelbar – an einer gleichartigen Zuchtorganisation zu beteiligen.
7. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Adresse sowie Namensänderungen und Änderungen ihres Berufs der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ihre Mitglieder, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10 Organe der Genossenschaft

1. Die Organe der Genossenschaft sind:

A) Der Vorstand.

B) Der Aufsichtsrat.

C) Die Generalversammlung.

2. Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates üben ihre Funktion als unbesoldetes Ehrenamt aus und können nur den Ersatz ihrer Barauslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnisse beanspruchen. Letztere bedarf der Genehmigung des Vorstandes und Aufsichtsrates.

DER VORSTAND

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens jedoch 12 Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmannstellvertreter. Die Zahl der Obmannstellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt. Der jeweils amtierende Leiter der Abteilung Tierproduktion der Landwirtschaftskammer Salzburg ist zu den Vorstandssitzungen in beratender Funktion einzuladen.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl gewählt (§ 23 der Satzung). Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Ausscheidende Vorstandsmitglieder behalten bis zur Löschung im Firmenbuch ihre Funktion. Die Eintragung neugewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch sind unverzüglich zu veranlassen.
3. Die Funktionsdauer nach Abs. 2 jedes Vorstandsmitglieds beginnt mit der Wahl in eine neue Funktion neu zu laufen und endet somit auch bei Wahl anstelle eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds nicht mit dessen Funktionsdauer.
4. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw seine Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes zu sorgen. Er kann hiezu aus seiner Mitte oder aus dem Kreis der sonstigen Mitglieder für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen. Diese(r) Stellvertreter sind (ist) unverzüglich dem Firmenbuchgericht anzuzeigen.

5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll. Die Legitimation ihrer Stellvertreter (Absatz 4) erfolgt durch das betreffende Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes, Vertretung und Zeichnung

1. Der Vorstand verwaltet den Verband und vertritt denselben gerichtlich und außergerichtlich mit allen ihm nach dem Genossenschaftsgesetz zustehenden Befugnissen. Der Verband wird durch die von Vorstand in seinem Namen abgeschlossenen Geschäfte berechtigt und verpflichtet.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen des Statutes und hat die Beschlüsse der Generalversammlung zur Ausführung zu bringen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit die Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates zu verlangen und die Einberufungen von Generalversammlungen zu beschließen.
4. Insbesondere hat der Vorstand für eine geordnete Betriebsführung, übersichtliche genaue Buchführung, für die gesicherte Aufbewahrung aller Wertbestände und für die laufende Führung des Mitgliederverzeichnisses zu sorgen.
5. Zur Erfüllung seiner Obliegenheiten versammelt sich der Vorstand so oft es die Geschäfte der Genossenschaft erfordern.
6. Mitglieder des Vorstandes, die gegen die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, des Statutes oder ihres Auftrages handeln, haften persönlich und solidarisch für einen dadurch entstandenen Schaden.
7. Zur Durchführung seiner geschäftlichen Obliegenheiten kann sich der Vorstand eines Geschäftsführers und weiterer Dienstnehmer bedienen. Weiters kann der Vorstand Fachausschüsse einsetzen.
8. Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens einer der Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen. Die firmenmäßige Zeichnung kann auch erfolgen, dass der Unterschrift des Obmannes oder eines Obmannstellvertreters die Unterschrift eines Prokuristen beigefügt wird.
9. Der Vorstand kann für sich und seine Fachausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Diese Geschäftsordnungen bedürfen der Stellungnahme des zuständigen Revisionsverbandes.

10. Bei Änderung des Unternehmensgegenstandes (§ 2 „Zweck“ dieser Satzung) ist die Zustimmung des Revisionsverbandes einzuholen.
11. Bei allen anderen Änderungen der Satzung ist die Stellungnahme des Revisionsverbandes einzuholen.
12. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte zu besorgen hat.
13. Sowohl der Geschäftsführer als auch sonstige Angestellte dürfen weder dem Vorstand noch dem Aufsichtsrat angehören.
14. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

DER AUFSICHTSRAT

§ 13

Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern höchstens jedoch 8 Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzenden-Stellvertreter. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
2. Der Aufsichtsrat wird von der Generalversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Wahl gewählt (§ 23 der Satzung). Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch das Protokoll der Generalversammlung, bei der sie gewählt wurden, legitimiert. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Die Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Veröffentlichungsanzeige neu- bzw. wieder gewählter sowie ausgeschiedener Aufsichtsratsmitglieder an das Firmenbuch ist unverzüglich zu veranlassen.
3. Die Funktionsdauer nach Abs. 2 jedes Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit der Wahl in eine neue Funktion neu zu laufen und endet somit auch bei Wahl anstelle eines ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds nicht mit dessen Funktionsdauer.
4. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der

Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw seine Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen.

5. Liegt bei einem Aufsichtsratsmitglied ein Ausschlussgrund gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung vor, so kann es der Aufsichtsrat bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung über den Ausschluss bzw die Abberufung seines Amtes vorläufig entheben.
6. Die Legitimation erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.
7. Die Generalversammlung kann jederzeit die Bestellung einzelner oder sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder widerrufen.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen, der für ihn allenfalls geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Er kann sich von dem Gang der Angelegenheiten unterrichten, die Bücher und Schriften desselben jederzeit einsehen, sowie die Bar- und Warenbestände untersuchen. Er kann auch, sobald es ihm notwendig erscheint, Vorstandsmitglieder vorläufig und zwar bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung von ihren Befugnissen entbinden und wegen einstweiliger Führung der Geschäfte die nötigen Anstalten treffen.
2. Der Aufsichtsrat versammelt sich zu Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladungen hiezu ergehen vom Vorsitzenden bzw. in dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter.
3. Der Aufsichtsrat hat jährlich zumindest eine genaue Überprüfung der Buch- und Kassenführung, sowie der Bestände vorzunehmen.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.
5. Der Aufsichtsrat kann für sich und seine Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind anzuberaumen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Genossenschaft verlangen.
3. Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft abzuhalten.

§ 15 a

Delegiertenversammlung

1. Solange die Genossenschaft mindestens 500 Mitglieder zählt, kann die Generalversammlung in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten werden (§ 22 Abs 2 lit f der Satzung). Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates haben, wenn sie nicht als Delegierte gewählt sind, nur das Recht, mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Bei der Einberufung und Abhaltung der Delegiertenversammlung gelten die Bestimmungen für die Generalversammlung sinngemäß. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme. Die Delegierten werden in der Sprengelversammlung der Pferdezuchtvereine (§ 15 b der Satzung) für die Dauer der Funktionsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Das Wahlprotokoll ist der Genossenschaft einzusenden.
2. Von der Abhaltung von Delegiertenversammlungen ist wieder abzugehen, wenn die Delegiertenversammlung selbst beschließt oder es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Ein entsprechender Antrag ist an den Vorstand zu richten.
3. Wird die Generalversammlung in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten, so werden die Rechte der Mitglieder durch die Delegierten ausgeübt (§ 8 Abs 6 der Satzung). Sonstige Mitglieder haben nur die Rechte gemäß §§ 34 Abs 2 und 35 GenG. Sie haben insbesondere kein Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle von Sprengelversammlungen, mit Ausnahme des Protokolls von jenem Sprengel, dem sie selbst zugeordnet sind.
4. Für je 50 Mitglieder eines folgenden definierten Sprengels ist ein Delegierter zu wählen. Für die verbleibenden restlichen Mitglieder eines Sprengels ist gleichfalls, und zwar unabhängig von der Anzahl der restlichen Mitglieder eines Sprengels, je ein Delegierter zu wählen.

Die Wahl von Ersatzdelegierten ist zulässig. Die gewählten Delegierten sind dem Verband schriftlich bekanntzugeben. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 b Sprengelversammlung

1. Das Genossenschaftsgebiet wird vom Vorstand in Sprengel eingeteilt. Die Sprengelteilung ist vom Vorstand gemäß § 26 der Satzung bekannt zu machen.
2. Die Mitglieder, die in dem betreffenden Sprengel ihren Wohnsitz bzw. den Halteort ihrer Pferde haben, sind vom Vorstand in einer Liste zu erfassen und bilden die Sprengelversammlung. Im Zweifelsfall werden Mitglieder durch Vorstandsbeschluss einem Sprengel zugeordnet. Jedes Mitglied kann nur in einem Sprengel stimmberechtigt sein.
3. Die Sprengelversammlungen sind mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden der Sprengelversammlung, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und abzuhalten. Verlangt mindestens ein Zehntel der Sprengelmitglieder die Einberufung, so haben diese Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorsitzenden, in dessen Verhinderung an seinen Stellvertreter zu richten. Für die Bekanntmachung der Einberufung der Sprengelversammlung gelten die diesbezüglichen Bestimmungen über die Einberufung der Generalversammlung (§ 16 Abs 2 der Satzung) sinngemäß.

§ 16 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Anschlag im Geschäftslokal. Stehen Wahlen auf der Tagesordnung, so ist in der Tagesordnung anzugeben, welche Organmitglieder turnusmäßig oder endgültig ausscheiden.
3. Die alljährlich abzuhaltende ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten 6 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
4. Unterlässt der Obmann bzw. in dessen Verhinderung der Obmannstellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. in dessen Verhinderung sein Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied dazu berechtigt.

5. In der Einladung zur Generalversammlung sind die einzelnen Verhandlungsgegenstände möglichst bestimmt anzuführen, bei beabsichtigter Abänderung des Statutes ist deren wesentlicher Inhalt wenigstens schlagwortartig anzugeben.
6. Im Übrigen kann jedes Mitglied der Generalversammlung des Verbandes beiwohnen. Das passive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder.
7. Verlangt mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer Generalversammlung, so haben diese Mitglieder einen schriftlichen, begründeten Antrag an den Obmann, bei dessen Verhinderung an dessen Stellvertreter zu richten.
8. Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung unverzüglich nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Der gesetzliche Revisionsverband ist berechtigt, an der Generalversammlung durch einen Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Einberufung und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als 10 und nicht mehr als 30 Kalendertage betragen.

§ 18 Tagesordnung der Generalversammlung

1. Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
2. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekannt gegeben worden sind.
3. Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefaßt werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
4. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19 Vorsitz in der Generalversammlung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann bzw. bei dessen

Verhinderung sein Stellvertreter, falls die Einberufung der Generalversammlung durch Beschluss des Aufsichtsrates erfolgt, der Vorsitzende desselben bzw. dessen Stellvertreter.

2. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen oder im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 20

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

1. Die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist gegeben, wenn die Einladung satzungsgemäß ergangen ist und mindestens ein Zehntel der Mitglieder bzw. die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder bzw. Delegierten beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

§ 21

Beschlussfassung und Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
3. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies die Generalversammlung beschließt.
5. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses geschieht durch mindestens zwei Stimmezähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
6. Die Beschlüsse können nur über die in der Einladung (Tagesordnung) angegebenen Verhandlungsgegenstände gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beantragt, beraten

und beschlossen werden. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner besonderen Ankündigung in der Tagesordnung.

7. Beschlüsse, die für die Genossenschaftsmitglieder bindend sind, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Generalversammlung anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen gilt jene Meinung als Beschluss, welcher der Vorsitzende beigetreten ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bzw. über die Auflösung des Verbandes können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen gefasst werden, Beschlüsse über die Verschmelzung des Verbandes nur mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
8. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitfertiger eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 22

Befugnisse der Generalversammlung

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder bzw Delegierten in der Generalversammlung ausgeübt.
2. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates; die Enthebung von Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates;
 - b) Kenntnisnahme des Revisionsberichtes
 - c) Beschlussfassung für das abgeschlossene Jahr
 - über den Abschluss (Jahresabschluss oder sonstiger Rechnungsabschluss) sowie den Bericht des Vorstandes (§22 Abs. 2 GenG)
 - über die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung des Verlustes
 - über die Entlastung von Vorstandes und Aufsichtsrats
 - d) Änderung der Satzung;
 - e) Auflösung oder Verschmelzung der Genossenschaft;
 - f) Beschlussfassung über die Abhaltung der Generalversammlung als Delegiertenversammlung.

§ 23 Wahlen

1. Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder einen Wahlvorschlag einzubringen. Auf Grund weiterer von anderen Mitgliedern eingebrachter Wahlvorschläge sind in den Vorstand oder in den Aufsichtsrat nur Personen wählbar, für die Wahlvorschläge schriftlich zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten bei der Genossenschaft eingebracht wurden. Der Zeitraum zwischen der Einbringung eines solchen Wahlvorschlages und dem Generalversammlungstermin muss mindestens drei Tage betragen. Dieser Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zu der betreffenden Generalversammlung eingebracht werden. Dem Antragsteller ist über die Einbringung des Wahlvorschlages eine Empfangsbestätigung auszustellen.
2. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden zur Abstimmung zu bringen. Die Abstimmung über die Wahlvorschläge, die in der Generalversammlung einzubringen sind, erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung.
3. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Erreicht keiner der Wahlanträge die absolute Mehrheit, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, welche die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei einer Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden gezogene Los.
4. Die Wahlen sind in getrennten Wahlvorgängen vorzunehmen, und zwar:
 - a) für den Obmann;
 - b) für dessen Stellvertreter;
 - c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes, wenn kein getrennter Wahlgang beschlossen wird;
 - d) für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
 - e) für dessen Stellvertreter;
 - f) für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates, wenn kein getrennter Wahlgang beschlossen wird.
5. Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch die Gewählten rechtswirksam.

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des (Abschlusses (Jahresabschluss oder sonstiger Rechnungsabschluss))

1. Der Abschluss ist alljährlich rechtzeitig nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
2. Das Geschäftsjahr der Genossenschaft fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
3. Der Vorstand hat den Abschluss, den Bericht des Vorstands (§ 22 Abs. 2 GenG) sowie den Vorschlag über die Gewinnverwendung bzw Verlustdeckung dem Aufsichtsrat zur Überprüfung anhand der Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen vorzulegen. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
4. Der Abschluss und der Bericht des Vorstands (§ 22 Abs. 2 GenG) ist durch mindestens acht Tage vor der Generalversammlung zur Einsicht für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 25

Gewinnverwendung und Verlustdeckung

1. Der Bilanzgewinn ist grundsätzlich dem Reservefonds zuzuweisen. Über Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung eine Gewinnausschüttung beschließen soweit diese den Bilanzgewinn nicht übersteigt.
2. Nur jene Geschäftsanteile können verzinst werden, die zu Beginn des Rechnungsjahres bereits voll eingezahlt waren. Auf Geschäftsanteile entfallende Gewinnausschüttungen, die binnen 3 Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht behoben werden, sind verjährt und dem Reservefonds zuzuweisen.
3. Ein Bilanzverlust ist vom Reservefonds abzubuchen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus den Gewinnen der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.

§ 26

Bekanntmachungen

1. Die für die Mitglieder nach dem Genossenschaftsgesetz und nach dieser Satzung vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal der Genossenschaft.

2. In der Bekanntmachung sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf. Die Bekanntmachungsfrist beträgt mindestens zehn Tage, soweit durch das Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 27 Liquidation

1. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
2. Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften dem Raiffeisenverband in Verwahrung gegeben. Über die Verwendung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

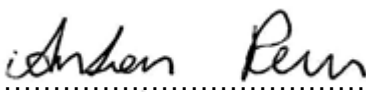
§ 28 Schlussbestimmungen


Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Genossenschaftsregister dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderung dieser Satzung, sofern sie formeller Natur sind, vom Registergericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmannstellvertreter sein muss, ermächtigt, diesen Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.

Dieses Statut der Genossenschaft wurde in der Generalversammlung vom 2. April 2022 beschlossen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung im Sinne des § 7 Abs 2 GenG:

Landespferdezuchtverband Salzburg
eGen


.....
(Obmann)


.....
(Vorstandsmitglied)